

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

Stand: 10.02.2021

Diese Bedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für die unentgeltliche Überlassung von PRODUKTEN der Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main, www.boschrexroth.de (im Folgenden: „BOSCH REXROTH“) an den Kunden (im Folgenden: „KUNDE“). Für andere Arten von Überlassungen gelten separate Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt selbst dann, wenn im Rahmen einer Bestellung oder in sonstigen Dokumenten des KUNDEN auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, und BOSCH REXROTH in diesem Fall nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1 Für in Großbuchstaben gekennzeichnete Begrifflichkeiten dieser AGB gilt die Bedeutung entsprechend der Präambel bzw. Ziff. 21 Definitionen.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt.
- 1.3 BOSCH REXROTH ist bis zur Annahme eines Angebots durch den KUNDEN jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser AGB ist die leihweise Überlassung von PRODUKTEN von BOSCH REXROTH.
- 2.2 Soweit sich nach den Umständen des Vertragsschlusses eine schenkungsweise Überlassung von PRODUKTEN von BOSCH REXROTH ergibt, finden diese AGB mit Ausnahme der Ziff. 8, 9.2, 11-13 entsprechende Anwendung.
- 2.3 Bei einer schenkungsweisen Überlassung gilt das Nutzungsrecht an der SOFTWARE nach Ziff. 7.6 unbefristet.
- 2.4 Eine schenkungsweise Überlassung von PRODUKTEN kann von BOSCH REXROTH jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund widerrufen bzw. schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der KUNDE Nutzungsrechte von BOSCH REXROTH dadurch verletzt, dass er die PRODUKTE über das nach diesen AGB gestattete Maß hinaus nutzt. BOSCH REXROTH behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen vor.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch BOSCH REXROTH bzw. durch Download der SOFTWARE zustande.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen sind unverbindlich.
- 4.2 Lieferung und Gefahrübergang von WAREN erfolgen FCA Versandstelle des liefernden Werks

(Incoterms® 2020), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch bei Überlassung von SOFTWARE mittels eines Datenträgers oder für SOFTWARE, die auf ZIELHARDWARE vorinstalliert ist, mit deren Lieferung.

- 4.3 Alternativ erfolgen Lieferung und Gefahrübergang von SOFTWARE nach Wahl von BOSCH REXROTH durch Bereitstellung der SOFTWARE als Download oder Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen.
- 4.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, wird SOFTWARE in der in der DOKUMENTATION genannten Version geliefert bzw. zum Download zur Verfügung gestellt. Für die Installation der SOFTWARE ist der KUNDE zuständig. Erfolgt die Überlassung mittels eines Datenträgers oder vorinstalliert auf ZIELHARDWARE, so kann diese möglicherweise nicht die in der DOKUMENTATION genannte Version enthalten. Die Lieferverpflichtung von BOSCH REXROTH ist mit Bereitstellung der Aktualisierung erfüllt. Der KUNDE ist verpflichtet, die Aktualisierung durchzuführen.
- 4.5 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von BOSCH REXROTH nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge und Akte, Aufstände, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Einschränkungen der Energieverfügbarkeit, staatliche Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, auch solche, die Zulieferer betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen. Dies gilt auch für die Arbeitskampfmaßnahmen, die BOSCH REXROTH oder deren Zulieferer betreffen. Hierunter fallen auch Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten sowie mangelhafte oder verzögerte Belieferung durch Zulieferer aufgrund höherer Gewalt.

5. SOFTWARE

- 5.1 Die Beschreibung von SOFTWARE ergibt sich aus der DOKUMENTATION, die dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

- 5.2 SOFTWARE besteht, soweit möglich, aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen DOKUMENTATION in elektronischer Form und einer Installationsanleitung, sofern sich die SOFTWARE nicht selbst installiert bzw. einer Anleitung zur Einbettung der ENGINEERING SOFTWARE in eine Simulationsumgebung. Der Source Code ist vorbehaltenlich Ziff. 6.1 nicht Vertragsgegenstand. ENGINEERING SOFTWARE ist immer als Gesamtheit zu betrachten und einzelne Teile dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nicht aus der Gesamtheit herausgelöst und separat verwendet werden.
- 5.3 BOSCH REXROTH ist berechtigt, SOFTWARE technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der KUNDE darf derartige Schutzvorkehrungen der SOFTWARE nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der SOFTWARE nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und/oder Hardwareumgebung kann die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein.
- 5.4 Das Security-Level und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bestimmen sich nach der vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellten oder in einem gesonderten Dokument vereinbarten Beschreibung des PRODUKTES (z. B. in DOKUMENTATION oder Katalog). Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, ist es Verantwortung des KUNDEN, durch Wahl geeigneter technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen bei der Integration/Verwendung der SOFTWARE die IT-Sicherheit seiner Systeme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der SOFTWARE sicherzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde Betreiber einer kritischen Infrastruktur im Sinne des § 2 Abs. 10 des BSI-Gesetzes ist.
- 5.5 Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen dienen allein der Beschreibung der betreffenden PRODUKTE und verlieren ihre Gültigkeit mit der Veränderung der dort dargestellten PRODUKTE bzw. der zugehörigen technischen DOKUMENTATION, spätestens jedoch mit der Ausgabe einer neuen Version der ENGINEERING SOFTWARE. Die in der ENGINEERING SOFTWARE hinterlegten Informationen und grafischen Darstellungen sind nicht für von PRODUKTEN unabhängige Konstruktions- oder Entwicklungszwecke bestimmt. ENGINEERING SOFTWARE enthält keine Informationen über technische Einsatzgrenzen und/oder Einhaltung von Normen und Standards.
- 5.6 ENGINEERING SOFTWARE prüft die erzeugten Ergebnisse nicht auf die Richtigkeit der Berechnung, Übereinstimmung mit Messdaten oder auf die Richtigkeit der erzeugten bzw. veränderten Software sowie deren Ausführbarkeit

und Eignung für den Anwendungsfall. Die Verantwortung für die Auswahl und Auslegung bzw. Konfiguration von PRODUKTEN und/oder für die erzeugte bzw. veränderte Software und/oder Simulation mit Hilfe der ENGINEERING SOFTWARE liegt daher allein beim KUNDEN. Eine PRODUKT-Bestellung erfolgt ausschließlich auf Basis der Katalogangaben und der zum PRODUKT gehörenden Dokumentation.

- 5.7 Sofern und soweit für den KUNDEN durch die Veränderung/Erstellung von Software mittels einer ENGINEERING SOFTWARE ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht oder der KUNDE ein SCHUTZRECHT aufgrund der vorgenannten Veränderung/Erstellung anmeldet/erwirbt, setzt er BOSCH REXROTH unverzüglich davon in Kenntnis und erteilt BOSCH REXROTH eine nicht-ausschließliche, unentgeltliche, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz, die BOSCH REXROTH ferner berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

6. FOSS & Software von Drittanbietern

- 6.1 SOFTWARE kann FOSS enthalten. Eine aktuelle Liste der enthaltenen FOSS und die jeweils geltenden FOSS-Lizenzbedingungen werden dem KUNDEN auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der SOFTWARE zur Verfügung gestellt. Sofern die SOFTWARE eine FOSS-Komponente enthält, richtet sich der Umgang des KUNDEN mit der betreffenden FOSS-Komponente vorrangig nach der jeweils anwendbaren FOSS-Lizenz, zu deren Einhaltung sich der KUNDE verpflichtet.
- 6.2 BOSCH REXROTH behält sich vor, im Zuge von Aktualisierungen (Updates, Upgrades bzw. Patches oder Bugfixes) neue oder aktualisierte FOSS in die SOFTWARE einzubringen. Die zugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen werden spätestens mit der Lieferung der Aktualisierung zur Verfügung gestellt. Ziffer 6.1. findet im Übrigen entsprechende Anwendung.
- 6.3 BOSCH REXROTH erbringt über seine eigenen FOSS-Lizenzpflichten hinaus keine Unterstützungsleistungen, welche der Erfüllung der FOSS-Lizenzpflichten des KUNDEN dienen.
- 6.4 Sofern auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, die nicht unter FOSS fallen, behält sich BOSCH REXROTH vor, diese unter den ausschließlichen Bedingungen des Drittanbieters weiterzugeben. Diese Softwareprodukte dürfen ausschließlich in Verbindung mit dem PRODUKT genutzt werden.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Der KUNDE ist nicht berechtigt, die PRODUKTE zu einem anderen als dem vereinbarten Vertragszweck bzw. vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

- 7.2 Eine Weiterverarbeitung der PRODUKTE darf nur erfolgen, soweit dies dem originären Nutzungszweck entspricht oder eine gesonderte Erlaubnis von BOSCH REXROTH vorliegt.
- 7.3 Die PRODUKTE dürfen zudem ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BOSCH REXROTH insbesondere weder vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, vermietet, verpachtet, verpfändet oder in einer sonstigen Art und Weise weitergegeben oder für Dritte verwendet werden.
- 7.4 Kennzeichnungen des PRODUKTS, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 7.5 Der KUNDE ist ferner nicht berechtigt, WAREN an einen anderen als den vereinbarten Nutzungsort zu verbringen. Als Nutzungsort gilt im Zweifel der Ort der Bestelladresse des KUNDEN.
- 7.6 Der KUNDE erhält mit Lieferung der SOFTWARE das zeitlich befristete, nicht ausschließliche Recht, die SOFTWARE nach Maßgabe des jeweiligen Lizenztyps und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der DOKUMENTATION entsprechend diesen AGBs zu verwenden. Die Nutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern zulässig. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der KUNDE seinen Geschäftssitz hat.
- 7.7 In Ausnahme zu Ziff. 7.3 sind Vervielfältigungen der SOFTWARE insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der KUNDE darf von der SOFTWARE Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk der Original-SOFTWARE zu versehen, soweit es möglich ist. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang der von BOSCH REXROTH ursprünglich überlassenen Kopie der SOFTWARE zulässig. Der KUNDE unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen AGB.
- 7.8 Der KUNDE ist vorbehaltlich Ziff. 6.1 nicht berechtigt, den Programmcode der SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompile, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 7.9 Der KUNDE darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit Ziff. 7.7, 7.8 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von BOSCH REXROTH sind, sofern er nicht nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von BOSCH REXROTH

(insbesondere von Funktionen und Design der SOFTWARE) ausgeschlossen ist.

- 7.10 Überlässt BOSCH REXROTH dem KUNDEN freiwillig Aktualisierungen der SOFTWARE, unterliegen diese ebenfalls diesen AGB, soweit sie nicht Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung sind.

8. Eigentumsrechte

- 8.1 BOSCH REXROTH bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentümer der PRODUKTE.
- 8.2 Der KUNDE darf die WARE nicht ohne schriftliche Zustimmung von BOSCH REXROTH zum wesentlichen Bestandteil oder zum Zubehör einer anderen Sache machen. Muss die WARE für seinen Betrieb grundsätzlich mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude oder eine Anlage eingefügt werden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Trennung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9. Vergütung

- 9.1 Das PRODUKT wird dem KUNDEN kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 9.2 BOSCH REXROTH behält sich vor, eine Kautionsleistung zu erheben. Die Kautionsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe an den KUNDEN zurückbezahlt. BOSCH REXROTH ist berechtigt, Ansprüche nach Ziff. 12 dagegen aufzurechnen.

10. Mitwirkungs- und Informationspflichten des KUNDEN

- 10.1 Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass seine Hard- und Softwareumgebung den Systemanforderungen der SOFTWARE entsprechen; im Zweifel hat er sich vor Vertragsschluss durch BOSCH REXROTH bzw. fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 10.2 Mit der SOFTWARE ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Die SOFTWARE ist unter Berücksichtigung der Risikoanalyse daher ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal zu bedienen (und soweit erforderlich zu installieren).
- 10.3 Der KUNDE wird BOSCH REXROTH über mögliche Fehler der SOFTWARE unverzüglich informieren. Dabei sind vom KUNDEN auf Anfrage von BOSCH REXROTH alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der KUNDE gewährt BOSCH REXROTH zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur SOFTWARE, nach Wahl von BOSCH REXROTH unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 10.4 Der KUNDE ist verpflichtet, die SOFTWARE durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Sicherungskopien der SOFTWARE und

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

die DOKUMENTATION an einem geschützten Ort zu verwahren.

- 10.5 Es obliegt dem KUNDEN, angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die SOFTWARE ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der KUNDE nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf BOSCH REXROTH davon ausgehen, dass alle Daten des KUNDEN, mit denen BOSCH REXROTH in Berührung kommen kann, gesichert sind.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Soweit nicht eine fixe Vertragszeit vereinbart ist, sind beide Parteien berechtigt, die leihweise Nutzung jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Rückgabe/Rückforderung zu beenden.
- 11.2 Bei einer fixen Vertragslaufzeit bleiben § 605 BGB und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund jeweils unberührt.

12. Haftung des KUNDEN

- 12.1 Der KUNDE hat die Kosten der Erhaltung der WAREN zu tragen und er hat durch vertragsgemäßen Gebrauch verursachte Veränderungen und Verschlechterungen an den WAREN in Abweichung von § 602 BGB zu vertreten.
- 12.2 Während der Vertragszeit aufgetretene Schäden oder der Untergang der entliehenen PRODUKTE gehen zu Lasten des KUNDEN und werden dem KUNDEN vom BOSCH REXROTH in Rechnung gestellt. § 254 BGB bleibt vorbehalten.
- 12.3 Ansprüche von BOSCH REXROTH nach dieser Ziff. 12 verjähren in 12 Monaten.

13. Rückgabe

- 13.1 Mit Beendigung der Vertragszeit ist der KUNDE verpflichtet, die WAREN einschließlich Montage- und Betriebsanleitungen sowie Verpackung in ordnungsgemäßem, insbesondere gereinigtem und komplettem Zustand unverzüglich an die Versandstelle des liefernden Standorts von BOSCH REXROTH auf eigene Kosten zurückzusenden.
- 13.2 Bei überlassener SOFTWARE hat der KUNDE sämtliche Datenträger, Kopien einschließlich der Sicherungskopien und die überlassene DOKUMENTATION zu löschen oder zu zerstören und wird dies BOSCH REXROTH auf Nachfrage schriftlich bestätigen.
- 13.3 Der KUNDE verpflichtet sich in Bezug auf die Herausgabe der PRODUKTE, auf jegliches Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu verzichten. Sollte der KUNDE die Pflichten nach Ziff. 13.1 bzw. 13.2 nicht mit Beendigung des Vertrags gegenüber BOSCH REXROTH erfüllt haben, ist der KUNDE verpflichtet, einen pauschalierten Schadenersatzanspruch in

Höhe des Listenpreises des PRODUKTS zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem KUNDEN vorbehalten.

14. Sachmängel/Rechtsmängel

BOSCH REXROTH leistet außer im Fall von Arglist keine Gewähr für Rechts- und Sachmängel der PRODUKTE.

15. Ansprüche auf Schadensersatz

- 15.1 BOSCH REXROTH haftet allein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Körper- und Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Schäden, die durch Vorsatz von BOSCH REXROTH verursacht wurden.
- 15.2 Soweit die Haftung auf SCHADENSERSATZ BOSCH REXROTH gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung auf SCHADENSERSATZ der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 15.3 Eine mögliche Haftung aus datenschutzrechtlichen Gründen bleibt hiervon unberührt.

16. Geheimhaltung

- 16.1 Alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des KUNDEN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks Kenntnis von den jeweiligen Informationen haben müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die jeweiligen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE bleiben das ausschließliche Eigentum von BOSCH REXROTH. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von BOSCH REXROTH dürfen GESCHÄFTSGEHEIMNISSE nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von BOSCH REXROTH sind alle von BOSCH REXROTH stammenden GESCHÄFTSGEHEIMNISSE (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände, die GESCHÄFTSGEHEIMNISSE beinhalten, unverzüglich und vollständig an BOSCH REXROTH zurückzugeben oder zu vernichten.
- 16.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziff. 16.1 gilt nicht für GESCHÄFTSGEHEIMNISSE, die
- a) bereits vor der Weitergabe durch BOSCH REXROTH im rechtmäßigen Besitz des KUNDEN waren;
 - b) der KUNDE ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat;
 - c) von BOSCH REXROTH Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offengelegt werden;

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

- d) unabhängig von den erhaltenen Informationen vom KUNDEN selbst entwickelt werden;
- e) kraft Gesetzes offengelegt werden müssen; oder
- f) vom KUNDEN mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BOSCH REXROTH offengelegt werden.

16.3 BOSCH REXROTH behält sich alle Rechte an den in Ziff. 16.1 genannten GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN vor.

17. Reverse Engineering

17.1 Der KUNDE darf ohne vorherige Zustimmung von BOSCH REXROTH keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von BOSCH REXROTH überlassenen PRODUKTES vornehmen.

17.2 Ergänzend zu Ziff. 17.1 ist der KUNDE, vorbehaltlich Ziff. 6.1, in Bezug auf SOFTWARE nicht berechtigt, deren Programmcode oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der SOFTWARE zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.

18. Datennutzung und Datenschutz

18.1 BOSCH REXROTH wird DATEN, die vom KUNDEN erhoben und im Zusammenhang mit dem PRODUKT übertragen werden, während der Vertragslaufzeit zum Zweck der Leistungserbringung selbst oder durch Dritte nutzen, speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitstellen oder sonst verwerten.

18.2 BOSCH REXROTH darf DATEN, die vom KUNDEN erhoben und im Zusammenhang mit der SOFTWARE übertragen werden in anonymisierter Form für maschinelles Lernen und Produktverbesserungen bzw. -erweiterungen verwenden. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gilt weltweit. Der KUNDE sichert zu, dass er keine Vereinbarungen getroffen hat, die dieser Nutzung entgegenstehen.

18.3 BOSCH REXROTH ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, alle vom KUNDEN im Zusammenhang mit der SOFTWARE eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/oder zu verwerten. Diese Zwecke beinhalten unter anderem die Verbesserung oder Erweiterung, Produktion, Kommerzialisierung und den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen von BOSCH REXROTH sowie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich, kostenlos und gilt weltweit. Der

KUNDE sichert zu, dass er keine Vereinbarung getroffen hat, die dieser Nutzung entgegenstehen.

18.4 Sofern personenbezogene Daten (hierzu zählen auch pseudonymisierte Daten) vom KUNDEN an BOSCH REXROTH übermittelt werden, hat der KUNDE dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der KUNDE ist verpflichtet, eine erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden und kein gesetzlicher oder sonstiger Erlaubnistatbestand eingreift. Im Falle eines Verstoßes stellt der KUNDE BOSCH REXROTH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

18.5 Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH bzw. durch ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN verarbeitet werden, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachtet. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus den Datenschutzhinweisen von BOSCH REXROTH (<https://www.boschrexroth.com/de/de/home/datenschutz>) bzw. des VERBUNDENEN UNTERNEHMENS, auf welche in geeigneter Form hingewiesen wird.

18.6 Sofern personenbezogene Daten durch BOSCH REXROTH und den KUNDEN gemeinsam im Sinne des Art. 26 DSGVO verarbeitet werden, bestimmen sich die Rechte und Pflichten sowie die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus einer separat abzuschließenden Vereinbarung im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO.

18.7 Die Rechte von BOSCH REXROTH gemäß dieser Ziffer 18 gelten jeweils gleichermaßen zugunsten Unternehmen der Bosch-Gruppe.

19. Exportkontrolle

19.1 Stellt sich vor Lieferung heraus, dass die Vertragserfüllung seitens BOSCH REXROTH aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen unmöglich oder erschwert ist, ist BOSCH REXROTH ohne Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

19.2 Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von BOSCH REXROTH zu vertreten.

19.3 Der KUNDE verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung der vertragsgemäß zu liefernden PRODUKTE zum Zwecke der Lieferung benötigt werden, es sei

Bedingungen für kostenlose Überlassung von Produkten der Bosch Rexroth AG

denn, diese liegen in der Sphäre von BOSCH REXROTH.

19.4 Im Fall eines Rücktritts nach Ziff. 19.1 ist die Geltendmachung eines Schadens oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den KUNDEN wegen des Rücktritts ausgeschlossen.

19.5 Der KUNDE hat bei genehmigter Weitergabe, Übertragung oder einer sonstigen Überlassung der von BOSCH REXROTH überlassenen PRODUKTE (einschließlich Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von BOSCH REXROTH erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1 Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

20.2 Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland. BOSCH REXROTH ist auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des KUNDEN zuständig ist, anzurufen.

20.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BOSCH REXROTH und dem KUNDEN gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21. Definitionen

21.1 DATEN: Sammelbegriff für jegliche unter der kostenlosen Überlassung von PRODUKTEN ausgetauschte und verarbeitete Daten.

21.2 DOKUMENTATION: Sämtliche Informationen, die nötig sind, um mit SOFTWARE bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

21.3 ENGINEERING SOFTWARE: SOFTWARE mit deren Hilfe bestimmte PRODUKTE ausgewählt, berechnet, ausgelegt und/oder konfiguriert werden und/oder eine Toolbox aus SOFTWARE-Komponenten und Entwicklungsumgebung, die den KUNDEN beim Erzeugen/Verändern von Software unterstützt und/oder SOFTWARE mit deren Hilfe Systemsimulationen entworfen, ausgelegt und validiert werden können.

21.4 FOSS: Freie und Open Source SOFTWARE und Software Dritter unter gebührenfreier Lizenz.

21.5 GESCHÄFTSGEHEIMNIS: Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.

21.6 PRODUKT: WARE und/oder SOFTWARE.

21.7 SCHADENSERSATZ: Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB.

21.8 SCHUTZRECHT: Gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter oder des KUNDEN.

21.9 SOFTWARE: im Lieferumfang von BOSCH REXROTH entweder enthaltene standalone Software oder auf WAREN oder ZIELHARDWARE geflashte Software.

21.10 VERBUNDENES UNTERNEHMEN: Jede juristische Person, die unter der Kontrolle von BOSCH REXROTH steht, die BOSCH REXROTH kontrolliert oder die mit BOSCH REXROTH gemeinsam unter Kontrolle steht. Kontrolle besteht, wenn mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik aufgrund Kapitalanteilen, Verträgen oder auf andere Weise, direkt oder indirekt kontrolliert werden.

21.11 WARE: im Lieferumfang von BOSCH REXROTH enthaltene materielle Liefergegenstände.

21.12 ZIELHARDWARE: WARE oder kundenseitiges Gerät, worauf die SOFTWARE installiert wird.

© Bosch Rexroth AG